

## Teil 1 - In aller Kürze



**EU**

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

[Richtlinie 2011/65/EU](#)

vom 18.12.2012



Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Die Änderungen betreffen Anhang III hinsichtlich Blei und Cadmium wie es heißt »zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt«.



**Bund**

Bürgerliches Gesetzbuch

[BGB](#)

vom 20.12.2012



Ändern Sie für die nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Erneuerbare-Energien-Gesetz

[EEG](#)

vom 20.12.2012

Energieeinsparverordnung

[EnEV](#)

vom 5.12.2012

Sozialgesetzbuch VII

[SGB VII](#)

vom 5.12.2012

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[UVPG](#)

vom 20.12.2012

Wasserhaushaltsgesetz

[WHG](#)

vom 5.12.2012

Energiesteuergesetz

[EnergieStG](#)

vom 5.12.2012



Das Energiesteuergesetz beinhaltet keine Betreiberpflichten. Ändern Sie deshalb nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Die Änderungen betreffen unter anderem [§ 3](#) Begünstigte Anlagen, Ortsfestigkeit und Nutzungsgrad.

## Stromsteuergesetz

[StromStG](#)

vom 5.12.2012

 Die Änderungen betreffen vorwiegend § 10. Dort wird ab sofort geregelt, welche Voraussetzungen Unternehmen zu erfüllen haben, um die Stromsteuer erlassen, erstattet oder vergütet zu bekommen. Dies sind keine Betreiberpflichten, deshalb sind Sie nicht Bestandteil des Rechtsverzeichnisses.

Da die Information an sich jedoch für Sie sicherlich interessant ist, so gelangen Sie über den Link direkt zum [§ 10](#) und zu der [Anlage zu § 10](#) (Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität)

 Eine unterjährige Auszahlungen bzw. Anrechnungen im Vorgriff auf den neuen Spitzenausgleich wird nicht erfolgen. Zunächst muss die Nachweisführung der Unternehmen über den Beginn der Einführung eines Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder eines alternativen Systems (für KMU) im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens geregelt werden. Nach Klärung dieser Frage wird es einen gesonderten Erlass zu den Voraussetzungen für unterjährige Entlastungen geben.

## Gefahrgutbeauftragtenverordnung

[GbV](#)

19.12.2012

 Ändern Sie das Datum der Rechtsvorschrift und fügen Sie in Ihrem Rechtsverzeichnis unter § 2 Befreiungen die folgende Nummer an:

»5. die ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.«

 Prüfen Sie: Fallen Sie jetzt unter diese zusätzliche Ausnahmeregelung? In diesem Fall brauchen Sie fortan keinen Gefahrgutbeauftragten.

## Gefahrgutverordnung See

[GGVSee](#)

vom 19.12.2012

 Die Änderungen betreffen nur die Zuständigkeiten. Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn,  
Binnenschifffahrt  
[GGVSEB](#)  
vom 19.12.2012

Arbeitsmedizinische Regel  
[AMR 2/1](#) - Fristen für die Veranlassung/das Angebot von  
arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen  
vom 30.10.2012

 Wie immer bei Änderungen an den Gefahrgutvorschriften, sind diese zu spezifisch, als dass wir hier näher darauf eingehen können. Die Änderungen betreffen auch die Pflichten der beim Gefahrguttransport Beteiligten.

 Prüfen Sie bitte deshalb selbst, welche Änderungen für Sie relevant sind, und ob gegebenenfalls für Sie daraus Handlungsbedarf erwächst.

Für unsere AGENDA-Kunden nehmen wir die Änderungen im Rechtsverzeichnis nach Rücksprache mit ihnen vor.

 Diese AMR ist neu. Nehmen Sie die AMR deshalb in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 In den Anhängen zu dieser AMR sind für alle in der ArbMedVV genannten Untersuchungsanlässe die Untersuchungsfristen aufgeführt.

Die AMR enthält zwar keine Betreiberpflichten, sodass Sie keine Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis übertragen müssen. Allerdings ergibt sich zunächst einmal Handlungsbedarf für Sie:

 Überprüfen Sie Ihre Vorsorgedatei - zusammen mit Ihrem Arbeitsmediziner - und gleichen Sie die Fristen entsprechend an. Beachten Sie bitte auch, dass der Arzt gegebenenfalls individuelle Fristen festlegen kann, wenn dies aufgrund der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung notwendig erscheint.

Bei Angebotsuntersuchungen sind die genannten Fristen verbindlich für ein erneutes Angebot von Untersuchungen, unabhängig davon, ob Beschäftigte zuvor das Angebot angenommen haben oder nicht.

Arbeitsmedizinische Regel  
[AMR 3/1](#) - Erforderliche Auskünfte/  
Informationsbeschaffung über die  
Arbeitsplatzverhältnisse  
vom 30.10.2012

Arbeitsmedizinische Regel  
[AMR 13/1](#) - Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die  
zu einer besonderen Gefährdung führen können.  
vom 30.10.2012

Trinkwasserverordnung  
[TrinkwV](#)  
vom 5.12.2012

 Diese AMR ist neu. Nehmen Sie die AMR deshalb in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein.

 Die relevanten Betreiberpflichten haben wir im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

 Diese AMR ist neu. Nehmen Sie die AMR deshalb in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Wenn Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen derartige Tätigkeiten durchführen, dann stufen Sie die Rechtsvorschrift als zutreffend ein.

Die AMR enthält keine Betreiberpflichten, sodass Sie keine Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis übertragen müssen.

Mithilfe der in den Nummern [4.1](#) bis 4.4 beschriebenen Prüfungsabfolge sollen betriebliche Verantwortliche in die Lage versetzt werden, praxisnah und möglichst ohne Inanspruchnahme externer Fachleute oder messtechnischer Dienste die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen kann, am Arbeitsplatz durchzuführen und die Indikation zur Veranlassung von Pflichtuntersuchungen zu stellen.

 Nutzen Sie diese Prüfung, wenn Sie solche Arbeitsplätze haben.

 Der Inhalt des bisherigen § 17 Abs. 2 steht nun im § 17 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut:

»Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden.«

An diesen Absatz wird folgender Passus angehängt:  
» Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.«

Das ist nun zwar eine klassische Planerpflicht und keine Betreiberpflicht, weshalb Sie diesen Passus nicht in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen müssen. Sie sollten bei Nachrüstungen/Änderungen jedoch darauf achten, dieser Anforderung nachzukommen.

Technische Regeln  
TRbF, TRB, TRR, TRG, TRD, TRGL, TRAC

Gemäß § 27 Abs. 4 der BetrSichV sind die nebenstehenden Technischen Regeln zum 1.1.2013 außer Kraft getreten.

 Entfernen Sie deshalb die entsprechenden Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 In den 10 Jahren, in denen es nun die BetrSichV gibt, wurden zahlreiche Technische Regeln zur Betriebssicherheit TRBS erarbeitet, die die neben genannten technischen Regeln nun vollständig ablösen.

Sie können die alten technischen Regeln natürlich immer noch als Orientierung heranziehen, sofern diese den neuen TRBS nicht widersprechen, offiziell gültig sind sie jedoch nicht mehr.



Nochmals der wichtige Hinweis:

[WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«

11.8.2010 (diese Info vom Juni 2011)

Wie wir bereits im Juni 2011 berichtet haben, können laut § 21 WHG alte Wasserrechte (sofern Sie nicht bis 28.2.2010 im Wasserbuch eingetragen oder angemeldet waren) bis **1.3.2013** bei der zuständigen Behörde zur Eintragung ins Wasserbuch angemeldet werden.



Alte Rechte, die bis dahin nicht angemeldet wurden, erlöschen am 1.3.2020. Deshalb prüfen Sie, ob Sie jetzt noch aktiv werden müssen.



## Bayern (Bay)

Bayerische Bauordnung

[BayBO Bay](#)

vom 11.12.2012



## Hessen (Hess)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

[HAKA Hess](#)

vom 13.12.2012

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

[HAGBNatschG Hess](#)

vom 12.12.2012

Hessisches Umweltinformationsgesetz

[HUIG Hess](#)

vom 13.12.2012

Hessisches Wassergesetz

[HWG Hess](#)

vom 13.12.2012



Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.



## Niedersachsen (Nds)

Niedersächsisches Brandschutzgesetz

[NBrandSchG](#)

vom 12.12.2012



Da dieses Gesetz sich an öffentliche und Werkfeuerwehren richtet, ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



## Nordrhein-Westfalen (NW)

Feuerungsverordnung Nordrhein-Westfalen

[FeuVO NW](#)

vom 29.11.2012



Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Anlagenverordnung

[VAwS NW](#)

vom 13.12.2012



## Sachsen (Sachs)

Sächsisches Wassergesetz

[SächsWG Sachs](#)

vom 13.12.2012



Ändern Sie nur das Datum der Rechtsvorschrift in Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



### Bund

Arbeitsmedizinische Regel

AMR 3/1 - Erforderliche Auskünfte/ Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse

vom 30.10.2012

#### 1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

Diese AMR gilt für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchungen) nach der ArbMedVV. Sie konkretisiert die Informationen, die der Arbeitgeber der Ärztin/dem Arzt erteilen muss sowie die Kenntnisse, die die Ärztin/der Arzt sich verschaffen muss.

#### 2. Informationsübermittlung

Der Arbeitgeber hat die unter Punkt 3 aufgeführten Informationen für die nach § 7 ArbMedVV mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Ärztin/den beauftragten Arzt zu erteilen. Er hat diese Pflicht erfüllt, wenn er die Informationen digital oder schriftlich für den Arzt/die Ärztin zugänglich vorhält und auf Verlangen der Ärztin/des Arztes zum Beispiel im Rahmen einer Begehung qualifizierte Auskünfte gibt.

Die Ärztin/der Arzt hat die Pflicht, die nach Punkt 3 relevanten Informationen einzusehen, damit sie/er diese bei der Beurteilung berücksichtigen kann.

#### 3. Inhalte der Informationen

Für eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung muss die Ärztin/der Arzt Zugang zu folgenden Informationen bekommen:

- Anlass nach ArbMedVV;
- vorgesehene Untersuchung (Pflicht-, Angebots- oder Wunschuntersuchung als Erst- oder Nachuntersuchung);
- Arbeitsorte;
- Arbeitszeiten (beispielsweise Schichtsystem, Wochenendarbeit);
- Arbeitsaufgaben/Arbeitstätigkeiten.

Arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsbezogen muss die Ärztin/der Arzt darüber hinaus Informationen bekommen zu:

- Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen (zum Beispiel Hitze, Zugluft, Lärm);
- physischen Belastungen (beispielsweise Heben, Tragen, Zwangshaltung);

Nehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

 Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Anforderungen nachkommen.

Exposition siehe Anhang ArbMedVV;  
ggf. § 5 Absatz 2 ArbMedVV

- Gefährdungen durch verwendete Maschinen und Werkzeuge;
- Gefährdungen durch elektromagnetische Felder, nichtionisierende und ionisierende Strahlen;
- Gefährdungen durch Arbeitsstoffe (zum Beispiel Feststoffe, Stäube, Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Aerosole, sofern diese eingesetzt werden, oder beim Arbeitsprozess entstehen);
- psychischen Belastungen;
- Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Gefahrstoffe oder Einstufungen der biologischen Arbeitsstoffe;
- Messprotokollen oder dem Kataster;
- technischen Arbeitsschutzmaßnahmen;
- organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen;
- persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (beispielsweise zur Art der persönlichen Schutzausrüstung);
- bisherigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Auszug aus Vorsorgekartei);
- Arbeitsplatzbegehungen (Datum, Ergebnis, Maßnahmen);
- Unterweisungen (Datum, Thema).

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Referentenentwurf der EnEV

Es gibt einen Referentenentwurf der [EnEV](#) Stand 15.10.2012. Die Novellierung ist notwendig, um die [Richtlinie 2010/31/EU](#) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umzusetzen.

Neben etlichen Neuerungen hinsichtlich der Energiestandards von Gebäuden, der Pflicht zur Angabe von Energiekennwerten bei Immobilienanzeigen, sowie einigen Anforderungen hinsichtlich der Verwendung des Energieausweises von Gebäuden enthält der Verordnungsentwurf nun auch die Einführung eines unabhängigen Stichprobenkontrollsystems für Berichte über Inspektionen von Klimaanlage.



Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie Interesse, an dem noch nicht veröffentlichten Entwurf haben.



## Umsetzung Industrieemissions-Richtlinie

Dem Änderungsgesetz hat der Bundesrat am 14.12.2012 zugestimmt. Den beiden Verordnungspaketen hat der Bundesrat nur nach Maßgabe zahlreicher Änderungsvorschläge zugestimmt.

Die Bundesregierung muss nun entscheiden, ob sie den Änderungen des Bundesrats zustimmt. Wenn dies nicht der Fall ist, so muss die erste Artikelverordnung nochmals im Bundesrat, die zweite sogar nochmals im Bundestag verhandelt werden.

Die IHK berichtet an Ihre Mitglieder Folgendes:  
»Nach Aussage des Bundesumweltministeriums soll in der Kabinettsitzung am 23.01.2013 ein Beschluss darüber herbeigeführt werden, ob die Bundesregierung den Maßgabebeschlüssen zustimmt. Ist dies der Fall, kann die Erste Verordnung zur Umsetzung der IED in Kraft treten. Bei der Zweiten Verordnung zur Umsetzung der IED, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, muss auch den Maßgabebeschlüssen des Bundesrates noch der Bundestag zustimmen.

Sollte auch hierzu eine Zustimmung des Bundestages erfolgen, ist vorgesehen, das gesamte Umsetzungspaket, bestehend aus den Gesetzes- und Ordnungsänderungen bzw. den neuen Verordnungen im März 2013 im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, so dass es im April 2013 in Kraft treten würde.«



Über das weitere Verfahren werden wir Sie informieren.